

Handelsgericht Wien bestätigt Irreführung

08.04.2008

Die Aussagen in Verkaufsprospekten für Meinl European Land-Zertifikate sind irreführend gewesen. In einer einstweiligen Verfügung des Handelsgerichts Wien sieht sich die AK (noch nicht rechtskräftig) in dieser Auffassung bestätigt.

Irreführende Aussagen in Verkaufsprospekten Welche Angaben den Beklagten ab sofort verboten sind

[zum Seitenanfang](#)

Irreführende Aussagen in Verkaufsprospekten

Die AK hatte Anfang Februar eine Unterlassungsklage verbunden mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wegen unlauteren Wettbewerbs gegen die Meinl Bank und Meinl Success eingebracht.

Die einstweilige Verfügung listet in neun Punkten auf, welche Aussagen die von der AK geklagte Meinl-Bank und Meinl Success bis zum Prozessende nicht mehr machen dürfen, weil sie irreführend sind.

Anleger müssen auf Risiken hingewiesen werden

Die Unterlassungsbegehren richten sich zwar nur gegen die Meinl Bank und Meinl Success als beklagte Parteien, der Ausgang des Verfahrens könnte aber hinkünftig eine Klarstellung für Anbieter von Anlageprodukten bieten.

„Künftig darf nicht mehr mit Versprechen geworben werden, ohne gleichzeitig auf damit verbundene Risiken hinzuweisen“, sagt AK Direktor Werner Muhm. „Immerhin haben viele Anleger geglaubt, die Zertifikate wären besser als ein Sparbuch.“

[zum Seitenanfang](#)

Welche Angaben den Beklagten verboten sind

Das Oberlandesgericht Wien bestätigte nach dem Handelsgericht Wien, dass den Beklagten irreführende Angaben in den Werbeprospekten verboten sind, zum Beispiel:

Zertifikate als „Aktien“ zu bezeichnen, wenn es sich dabei nicht um Aktien nach dem österreichischen Aktiengesetz handelt – insbesondere ist es verboten, Zertifikate von MEL als „Aktien“ zu bezeichnen;

Anleger als „Aktionäre“ zu bezeichnen, obwohl die Anleger nicht „Aktionäre nach österreichischem Aktiengesetz sind, sondern bloß Zertifikate erhalten – so dürfen insbesondere die Anleger von MEL nicht als „Aktionäre“ bezeichnet werden; zu behaupten, eine Gesellschaft, für deren Wertpapiere geworben wird, befinde sich nahezu **zur Gänze im Streubesitz**, obwohl das nicht zutrifft – insbesondere zu behaupten „Meinl European Land befinde sich nahezu zur Gänze in Streubesitz“;

die unrichtige Behauptung aufzustellen, das Wertpapier habe eine äußerst **erfreuliche Performance** zu verzeichnen –

insbesondere wird es ihnen verboten, in Werbeprospekten für Wertpapiere der Meinel European Land zu behaupten „Attraktive Anlage – Seit dem Börsegang im November 2002 kann die Aktie eine äußerst erfreuliche Performance verzeichnen“;

unrichtige Behauptungen über die Dauer des **Bestehens der Gesellschaft** und/oder über die Dauer der Erfahrung der Gesellschaft, für deren Wertpapiere geworben wird, aufzustellen – insbesondere in einem Prospekt für Wertpapiere von MEL die unrichtige Behauptung aufzustellen „Fast 150 Jahre Erfahrung & Unternehmenserfolg – Meinel war schon 1862 in Tschechien und Ungarn präsent und hat 1990 wieder an diese Tradition angeschlossen“. Tatsächlich darf MEL den Namen Meinel erst seit 2002 auf Grund vertraglicher Lizenzvereinbarungen mit der Meinel Bank nutzen, die aufkündbar sind;

in irreführender Weise **mit dem Namen „Meinel“**, für den Verkauf von Wertpapieren zu werben, wenn nicht tatsächlich an der Gesellschaft deren Wertpapiere beworben werden, Mitglieder der Unternehmensfamilie Meinel wesentlich beteiligt sind und/oder eine Verbindung zwischen der Gesellschaft und der jahrzehntelangen Tradition „Meinel“ als Unternehmer in der Lebensmittelbranche, insbesondere als Kaffeerösterei, besteht – insbesondere wird es ihnen verboten, in der Werbung für Zertifikate von Meinel European Land mit „Meinel“ zu werben;

Schadenersatzansprüche

Das Gericht weist darauf hin, dass sich die Werbung von Meinel überwiegend an typische Sparbuchsparer gewendet hat. Das heißt also an Personen, die grundsätzlich Sicherheit einer hohen Renditechance vorziehen und im Umgang mit Aktien, Zertifikaten und anderen Wertpapieren eher weniger Erfahrung haben. „Mit der Unterlassungsklage soll auch die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen geschädigter Anleger erleichtert werden“, so Muhm.
